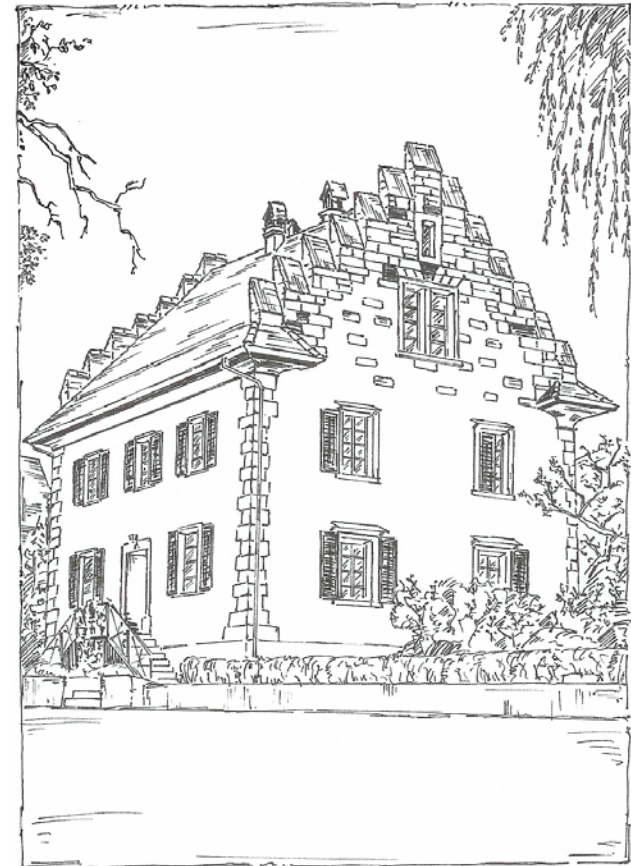


Gemeinde Wohlenschwil

Einladung zur **Gemeindeversammlung**

Freitag, 25. November 2005
20.00 Uhr, Turnhalle

Voranschlag 2006



Hauptstrasse 18, Haus Vogt
(ehemaliges Pfarrhaus)
Zeichnung von Sandro Oldani, Bublikon

Inhaltsverzeichnis

<u>von Seite</u>	<u>bis Seite</u>	<u>finde ich was</u>
1		Einladung mit Hinweisen
2		Traktandenliste
3	18	Begründungen und Anträge zu den Traktanden
19	20	Allgemeine Erläuterungen zum Voranschlag
21		Abschreibungen – Schulden – Überschüsse auf einen Blick
22	26	Ergebnis Laufende Rechnung
27		Abweichungen pro Abteilung Budget 2005 / 2006
29		Zusammenzug Laufende Rechnung
30	67	Laufende Rechnung, mit Details und Erläuterungen
68	72	Laufende Rechnung, Artengliederung
74	75	Investitionsprogramm – Finanzplan Einwohnergemeinde
76		Investitionsprogramm – Finanzplan Wasserversorgung
77		Investitionsprogramm – Finanzplan Abwasserbeseitigung
78		Investitionsprogramm – Finanzplan Abfallbewirtschaftung
79		Investitionsprogramm – Finanzplan Elektrizitätsversorgung
80	84	Investitionsrechnung – Verpflichtungskontrolle
85		Investitionsrechnung – Artengliederung
86	87	Entschädigungen und Stundenlöhne 2006/09
88		Rechte des Stimmbürgers
letzte Seite US		Stimmrechtsausweis

Einladung zur Gemeindeversammlung

Freitag, 25. November 2005, 20.00 Uhr

Turnhalle Wohlenschwil

Sehr verehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir freuen uns Sie zur diesjährigen und gleichzeitig zur letzten Budget-Gemeindeversammlung der laufenden Amtsperiode einladen zu dürfen. Die themenspezifische Vielfalt der traktandierten Geschäfte verspricht einmal mehr einen interessanten und kurzweiligen Abend.

Unsere Gemeinde arbeitet bereits heute in vielen und unterschiedlichen Belangen mit anderen Gemeinden erfolgreich zusammen. Diese bewährte Zusammenarbeit soll nun mit dem angestrebten Schul-Gemeindeverband mit Mellingen ausgebaut und mit dem geplanten Gemeindevertrag i.S. Amtsvormundschaftsaufgaben mit Fislisbach optimiert werden. Die derzeitigen und künftigen Finanzaussichten bleiben angespannt und zwingen zu effizienten Zusammenarbeitsformen, dies u.a. um die Eigenständigkeit unserer Gemeinde auch langfristig wahren zu können. Mit der Änderung der Gemeindeordnung und dem Voranschlag stehen formelle Geschäfte an. Weiter werden Infrastrukturvorlagen beantragt, welche einerseits der Fussgängersicherheit und andererseits der Versorgungssicherheit dienen. In diesem Sinne freuen wir uns über eine grosse Versammlungsbeteiligung.

Stimmrechtsausweis

Der Stimmrechtsausweis befindet sich auf der letzten Umschlagseite dieser Broschüre. Dieser ist beim Eingang in das Versammlungslokal den Stimmenzählern abzugeben.

Jungbürgeraufnahme

Die 16 Jungbürgerinnen und Jungbürger mit dem Jahrgang 1987 sind vorgängig zur Gemeindeversammlung (GV), auf 19.30 Uhr, zur Jungbürgeraufnahme, verbunden mit einem Apéro, ins Gemeindehaus eingeladen. Im Anschluss an die GV wird den Jungbürgern ein Nachtessen offeriert.

Aktenauflage

Die Unterlagen zu den einzelnen Geschäften wie auch das Protokoll der letzten GV liegen während den ordentlichen Bürozeiten bei der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Das Protokoll, die Satzungen des Schul-Gemeindeverbandes und der Gemeindevertrag i.S. Amtsvormundschaftsaufgaben, können unter www.wohlenschwil.ch/aktuelles eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Abstimmungen und Wahlen

Über das Wochenende vom 27. November finden noch Abstimmungen über drei eidg. Vorlagen statt. Sofern nicht bereits brieflich erfolgt, haben Sie Gelegenheit **vorgängig der GV, von 19.30 bis 20.00 Uhr**, im Eingangsportal des Gemeindehauses und im Übrigen am Sonntag zwischen 09.00 bis 10.00 Uhr an der Urne abzustimmen.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung sind die Versammlungsteilnehmer/innen zu einem Apéro eingeladen.

Traktanden

1. **Protokoll** der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Mai 2005
2. **Beitritt zum Gemeindeverband „Schule Mellingen-Wohlenschwil“ und Genehmigung der Satzungen**
3. **Änderung Gemeindeordnung**
4. **Gemeindevertrag** mit der Gemeinde Fislisbach betreffend dem Vollzug der **Amtsvormundschaftsaufgaben**
5. Verpflichtungskredit **von Fr. 78'000.00 für eine Fusswegverbindung und Strassenbeleuchtung**
Vogelsangstrasse, Teilstück „Sonnenweg bis Floraweg“ (Einwohnergemeinde und Elektrizitätswerk)
6. **Verpflichtungskredit von Fr. 225'000.00**, aufgeteilt in 2 Jahrestappen, für den Zustandsuntersuch von
Kanalisationsleitungen und für die Sanierung der öffentlichen Abwasseranlagen im Bereich der Schutzzone
Frohberg (Wasser- und Abwasserrechnung)
7. **Voranschlag 2006 und Steuerfuss von 122 %**
8. **Verschiedenes**, u.a.
 - Anregungen aus der Versammlung, Informationen über aktuelle Geschäfte und Termine etc.
 - Verabschiedungen
 - Apéro



Begründungen und Anträge zu den Traktanden

1. Protokoll

Das Protokoll der GV vom 20. Mai 2005 kann ab sofort bis zur Versammlung auf der Gemeindekanzlei eingesehen oder unter www.wohlenschwil.ch/aktuelles eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Der Gemeindeordnung entsprechend, wurde das Protokoll durch die Finanzkommission geprüft. Als Gedankenstütze sind die Beschlüsse der letzten Gemeindeversammlung nachfolgend abgedruckt.

Beschlüsse der letzten Gemeindeversammlung vom 20. Mai 2005

Stimmberechtigte gemäss Stimmregister 877, davon waren 150 oder 17,1 % anwesend.

1. **Protokoll** der Einwohnergemeindeversammlung vom 26.11.2004
2. **Zusicherung Gemeindebürgerrecht** für die Geschwister
 - 2.1 Aksoy, Gamze, geb. 1990, türkische Staatsangehörige
 - 2.2 Aksoy, Irfan, geb. 1993, türkischer Staatsangehöriger
3. **Verwaltungsrechnung 2004 und Rechenschaftsbericht Gemeinderat 2004**
4. **Kreditabrechnungen**
 - 4.1 Zuschuss von der Einwohnergemeinde an die Abfallbewirtschaftung
 - 4.2 Investitionsbeitrag für den Neubau des Alterszentrums „im Grüt“, Mellingen
5. **Anpassung Besoldung Gemeinderat** für die Amtsperiode 2006/2009
6. Ermächtigung des Gemeinderates zum Abschluss eines **Wasserliefervertrages mit der WV Mellingen** gegen eine einmalige Einkaufssumme von Fr. 150'000.00, sowie Genehmigung eines **Verpflichtungskredites von Fr. 144'000.00 für technische Anpassungsarbeiten** an den Anlagen der Wasserversorgung Wohlenschwil
7. Verpflichtungs-**Bruttokredit von Fr. 3'970'000.00 für eine neue Mehrzweckhalle** und **Ermächtigung des Gemeinderates zum Abschluss eines Wärmeliefervertrages** für einen Nahwärmeverbund mittels Holzschnitzelheizung (Contracting) mit 129 JA- zu 9 Nein-Stimmen).

- Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben sämtliche Beschlüsse der GV mit grosser Mehrheit im Sinne der gemeinderätlichen Antragsstellung verabschiedet.
- Gegen den Beschluss zu Traktandum 7. (Mehrzweckhalle) ist das Referendum zustande gekommen. An der Urnen- bzw. Referendumsabstimmung vom 21. August 2005 haben die Stimmbürger bei einer Stimmbeteiligung von 63,2 % den Beschluss der GV vom 20. Mai 2005 bestätigt bzw. diesem mit 302 JA- gegen 257 NEIN-Stimmen zugestimmt.

ANTRAG

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Mai 2005 sei zu genehmigen.

2. Beitritt zum Gemeindeverband „Schule Mellingen-Wohlenschwil“ und Genehmigung der Satzungen

Ausgangslage; Situation heute

Mit der Revision des Schulgesetzes wurden die Gemeinden verpflichtet, die Oberstufe zusammenzufassen. Ein Oberstufenzentrum umfasst mindestens 8 Abteilungen, ein Schulstandort mindestens 4. Die Gemeinden Mellingen, Wohlenschwil, Mägenwil und Tägerig bilden einen Kreis. Mellingen (8 Oberstufenabteilungen) und Wohlenschwil (4) wurden als Schulstandorte für die Führung der Oberstufe bestimmt. Die Schulkreise für die Oberstufe sind vom Kanton im Zusammenwirken mit den Regionalplanungsverbänden festgelegt worden.

In Mellingen werden zurzeit über alle Stufen 51 Abteilungen mit 903 Schülern geführt, in Wohlenschwil 11 Abteilungen mit 177 Schülern. Bisher ist die schulische Zusammenarbeit im Bereich der Oberstufe vertraglich geregelt. Die kantonale Gesetzgebung sieht für REGOS mit zwei Schulstandorten im gleichen Kreis eine Verbandslösung vor.

Jede der beiden Gemeinden hat heute eine eigene Schulpflege als Anstellungsbehörde der Lehrpersonen. Mellingen hat die Schulleitung bereits eingeführt, Wohlenschwil wird sie ab Januar 2006 einführen. In Wohlenschwil werden derzeit vier Oberstufenklassen geführt, wovon zwei Klassen (Real) von Mellingen.

Die Lehrpersonen dieser beiden Klassen unterstehen administrativ und fachtechnisch der Schulpflege Mellingen, in schulorganisatorischen Fragen der Schulpflege Wohlenschwil.

Vorgesehene Neuerung; Gründe dazu

Zur Ausarbeitung einer künftigen Regelung für die regionalisierte Oberstufe wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Schulpflegen, der Schulleitung und der Gemeinderäte aus Mellingen und Wohlenschwil eingesetzt. Diese stellte fest, dass eine Zusammenarbeit nicht nur im Oberstufenbereich (Real- und Sekundarschule), sondern für die ganze Schule sinnvoll wäre.

Demgemäss beabsichtigen die Gemeinden Mellingen und Wohlenschwil ihre Volksschule bestehend aus Primarschule, Oberstufe (Bezirks-, Sekundar- und Realschule) inkl. Einschulungs- und Kleinklassen sowie Kindergarten und Musikschule, mit einem Gemeindeverband unter dem Namen „Schule Mellingen-Wohlenschwil“ zu vereinen.

Nicht finanzielle Gründe, sondern eine optimale Schulorganisation und eine qualitativ gute Schule bilden die Hauptmotive für die gemeinsame Schule.

Für beide Gemeinden bringt der Schulzusammenschluss folgende Vorteile:

- Flexibilität, um auf weitere Veränderungen in der Schullandschaft (Aufbau schulinternes Qualitätsmanagement, Elternmitwirkung, Blockzeiten, Tagesstrukturen, Reduktion Dauer Oberstufe von 4 auf 3 Jahre usw.) situationsgerecht reagieren zu können.
- Optimale Nutzung der personellen und materiellen Ressourcen und namentlich des Schulraums.
- Schlanke, effiziente Strukturen.
- Festigung der Schulstandorte Mellingen und Wohlenschwil.

Angestrebt wird eine partnerschaftliche Zusammenarbeit, welche für beide Gemeinden eine Win-Win-Situation bringen soll.

Mellingen wie auch Wohlenschwil bleiben Schulstandorte. Die Kindergartenschüler sowie die Schüler der Primarschule besuchen die Schulen in ihrer Wohngemeinde. Ausnahmen sind möglich. Die Zuteilung der Abteilungen auf die Verbandsgemeinden hat ausgewogen zu erfolgen.

Organisation

(siehe auch Organigramm als Anhang zu diesem Traktandum)

Der **Vorstand** ist oberstes Organ des Verbandes und umfasst die Mitglieder der Gemeinderäte beider Gemeinden. Die Mitglieder von Mellingen haben ein Stimmgewicht von 6/10 und diejenigen von Wohlenschwil ein solches von 4/10. Dem Vorstand obliegen die finanziellen Zuständigkeiten und Kompetenzen.

Die **Schulpflege** von 5 Mitgliedern (3 aus Mellingen, 2 aus Wohlenschwil) ist für die strategische Führung der Schule zuständig.

Sie erfüllt in den beiden Verbandsgemeinden die ihr gemäss Schulgesetzgebung obliegenden Aufgaben. (Anstellung Lehrpersonen und Schulleitungen, Antrag in Schulbau- und Schulraumplanungsfragen, Erarbeitung Voranschlag etc.).

Die **Schulleitung** ist für die operative Führung der Schule zuständig. Sie setzt sich zusammen aus der Zentralen Schulleitung, der Schulleitung Wohlenschwil und der drei Stufenschulleitungen Mellingen.

Die **Kontrollstelle** setzt sich aus je 2 Mitgliedern der Finanzkommissionen beider Gemeinden zusammen. Die Verbandsrechnung wird durch die Finanzverwaltung Mellingen geführt.

Satzungen

Die Satzungen wurden von der Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres vorgeprüft.

- ⇒ Die vollständigen Satzungen können ab sofort bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Homepage www.wohlenschwil.ch/aktuelles heruntergeladen werden.

Finanzen

Die Einführung der Schule Mellingen-Wohlenschwil dürfte für beide Gemeinden zu keinen wesentlichen Mehrkosten führen. Für Wohlenschwil ergeben sich einzig Mehrkosten mit der Beteiligung an der zentralen Schulleitung sowie für die anteilmässigen Kosten für die Führung der Verbandsrechnung. Die Anlage- und Betriebskosten werden wie bisher nach der kantonalen Schulgeldverordnung berechnet.

Die Schulgelder werden jährlich aufgrund des Verbands-Voranschlages berechnet und den Wohngemeinden zuhanden deren Budgetierung eröffnet. Es wird eine Verbandsrechnung durch die Finanzverwaltung Mellingen geführt.

Die Kosten für die Rechnungsführung gehen zulasten der Verbandsrechnung.

Schulanlagen

Die Schulanlagen verbleiben im Eigentum der Standortgemeinde. Somit bleiben die beiden Gemeinden für die Investitionen und den Unterhalt zuständig. Projektierung und Erstellung von Schulanlagen erfolgen durch die Standortgemeinden.

Beginn Verbandstätigkeit

Die Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung einer jeden Verbandsgemeinde und nach erfolgter Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres in Kraft.

Die Betriebsaufnahme der Schule Mellingen-Wohlenschwil erfolgt per 1. August 2006. Die bisher gewählten Schulpflegetmitglieder von Mellingen und Wohlenschwil bleiben bis 31. Juli 2006 im Amt.

Die Rechnungsführung des Verbandes beginnt mit dem Kalenderjahr 2007. In der Zeit vom 1. August 2006 bis 31. Dezember 2006 wird die Kreisschule noch über die von den Gemeinden Mellingen und Wohlenschwil bewilligten Budgets finanziert.

Orientierungsversammlung

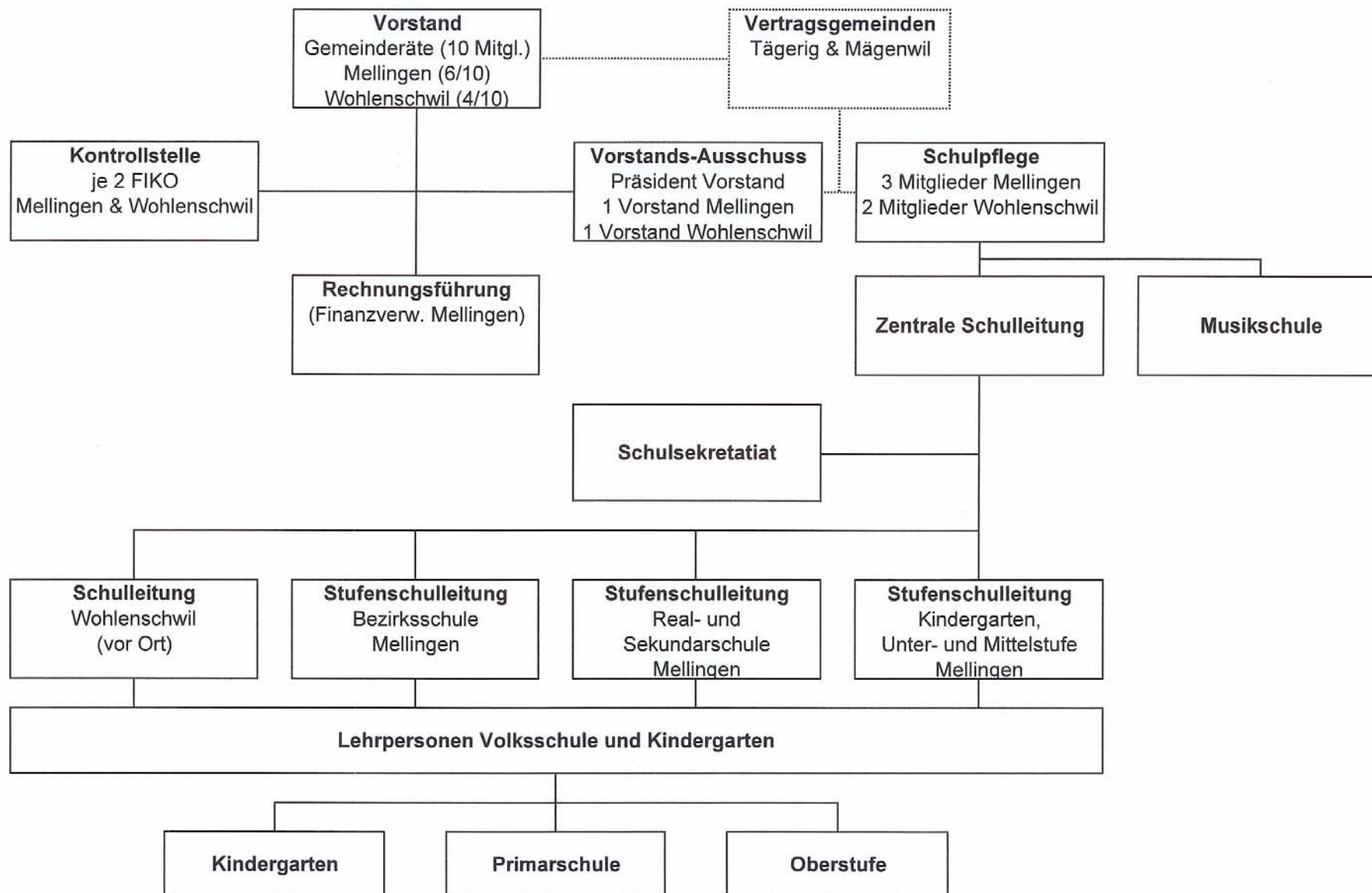
Anlässlich einer Orientierungsversammlung vom 1. November 2005 haben Gemeinderat und Schulpflege die Bevölkerung über dieses zukunftsorientierte Projekt im Detail informiert.

ANTRAG

Dem Beitritt zum Gemeindeverband „Schule Mellingen-Wohlenschwil“ sei zuzustimmen und die Satzungen seien zu genehmigen.

Anhang zum Traktandum 2

Organigramm Gemeindeverband "Schule Mellingen-Wohlenschwil"



3. Änderung der Gemeindeordnung

Änderung i.S. Schulpflege bei Annahme von Traktandum 2

Die Einführung einer gemeinsamen Schulpflege Mellingen-Wohlenschwil gemäss Traktandum 2, hat auch eine Änderung der Gemeindeordnung zur Folge. Die Anzahl der durch das Volk zu wählenden Mitglieder der Schulpflege muss gemäss Gemeindegesetz in der Gemeindeordnung festgehalten werden, dies gilt auch bezüglich der geplanten Verbands-Schulpflege.

Die bisherige Schulpflege wird aufgehoben. Die Gemeinde Wohlenschwil hat in der Schule Mellingen-Wohlenschwil Anrecht auf zwei Sitze in der Schulpflege.

Die Wahl der Mitglieder der Schulpflege Mellingen-Wohlenschwil für den Rest der Amtsperiode 2006/09 ist am 21. Mai 2006 vorgesehen. Die bisherige Schulpflege soll noch bis 31.7.2006 im Amt bleiben.

Variante I bei Annahme von Traktandum 2:

Synopse Änderung Gemeindeordnung (I. Behörden und Kommission, Ziffer 2.)

ALT	NEU
Der Schulpflege gehören fünf Mitglieder an.	<i>Der Schulpflege des Gemeindeverbandes Schule Mellingen-Wohlenschwil gehören zwei von den Stimmberechtigten der Gemeinde Wohlenschwil gewählte Mitglieder an.</i>

Änderung i.S. Schulpflege bei Ablehnung von Traktandum 2

Sollte das Traktandum 2 an der heutigen GV Widererwarten abgelehnt werden, soll die Schulpflege per 1.8.2006 auf 3 Mitglieder reduziert werden.

Nachdem die Schulleitung an unserer Schule per 1.1.2006 schrittweise eingeführt wird, kann die Schulpflege von operativen Aufgaben merklich entlastet werden, d.h. die Schulpflege kann sich dann vermehrt auf strategische Aufgaben konzentrieren.

Variante II bei allf. Ablehnung von Traktandum 2:

Synopse Änderung Gemeindeordnung (I. Behörden und Kommission, Ziffer 2.)

ALT	NEU
Der Schulpflege gehören fünf Mitglieder an.	<i>Der Schulpflege gehören 3 Mitglieder an.</i>

Änderung i.S. Ersatzmitglieder Steuerkommission

Gleichzeitig mit der Änderung der Gemeindeordnung gemäss Traktandum 2, soll auch nachfolgende formelle Änderung bzw. Anpassung an die übergeordnete Gesetzgebung in der Gemeindeordnung vollzogen werden.

In die Steuerkommission mussten früher neben den drei Mitgliedern noch drei Ersatzleute gewählt werden. Das revidierte Kantonale Steuergesetz sieht nun nur noch ein Ersatzmitglied vor. Dies bedarf eine Anpassung bzw. Änderung der Gemeindeordnung.

Synopse Änderung Gemeindeordnung (I. Behörden und Kommission, Ziffer 5.)

ALT	NEU
In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder zu wählen.	In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.

Obligatorische Urnenabstimmung

Die Änderung der Gemeindeordnung muss gestützt auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung obligatorisch einer Urnenabstimmung unterstellt werden. Diese ist vorgesehen am 12. Februar 2006.

ANTRAG

- 3.1 Bei Annahme von Traktandum 2 sei die Änderung von Ziff I.2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wohlenschwil vom 1. April 1993 gemäss Variante I zu genehmigen.**
- 3.2 Die Änderung von Ziff. I.5 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wohlenschwil vom 1. April 1993 sei zu genehmigen.**

Eventualantrag

Bei allf. Ablehnung von Traktandum 2 sei die Änderung von Ziff. I.2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wohlenschwil vom 1. April 1993 gemäss Variante II zu genehmigen.

4. Genehmigung des Gemeindevertrages mit der Gemeinde Fislisbach betreffend dem Vollzug von Amtsvormundschaftsaufgaben

Ausgangslage

Dem Gemeindeverband „Amtsvormundschaft des Bezirks Baden“ sind 22 Gemeinden (von total 27 Bezirksgemeinden) angeschlossen. Dieser Verband führt im Auftrag der Gemeinden die zahlreichen Vormundschaften, Beiratschaften sowie Beistandschaften. Neuenhof und Spreitenbach sind per Ende 2003 und Remetschwil per Ende 2005 aus dem Verband ausgetreten. Derzeit sind es noch 19 Gemeinden, welche diesem Verband angeschlossen sind. Bedingt durch die Grösse des zentral in Baden geführten Gebildes (es werden von dort aus insgesamt rund 500 Fälle betreut) und der grossen Fallzahl pro Amtsvormund, kam nach Auffassung des Gemeinderates die persönliche Betreuung des einzelnen Mündels verständlicherweise in gewissen Fällen zu kurz.

Die derzeit 12 Vormundschaftsfälle, welche für die Gemeinde Wohlenschwil geführt werden, betreuen fünf verschiedene Amtsvormünder. Ebenfalls ist die Kostensteigerung frapant. Bezahlte unsere Gemeinde beispielsweise im Jahre 2000 noch einen Beitrag von Fr. 20'000.00, sind es im Jahre 2006 bereits immerhin rund Fr. 40'000.00.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 14.5.2004 haben die Stimmbürger dem Austritt der Gemeinde Wohlenschwil aus dem Gemeindeverband Amtsvormundschaft des Bezirks Baden auf den nächst möglichen Termin hin zugestimmt. Gleichzeitig wurde der Gemeinderat ermächtigt, über den Verbleib oder den Austritt zu gegebener Zeit in eigener Kompetenz zu entscheiden. Gemäss dieser Ermächtigung hat der Gemeinderat per Ende 2006 den Austritt der Gemeinde Wohlenschwil aus dem Gemeindeverband Amtsvormundschaft des Bezirks Baden erklärt.

Neue Lösung mit der Gemeinde Fislisbach

Im Zuge der Prüfung einer Neuorganisation des Vormundschaftswesens, stand für den Gemeinderat eine Lösung im Vordergrund, welche den heutigen Anforderungen an eine individuelle Betreuung eher gerecht wird, ohne dass sich die Gemeinde finanziell stärker engagieren muss. Im Laufe der Abklärungen erklärte sich die Gemeinde Fislisbach für eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde Wohlenschwil im Vormundschaftswesen bereit.

Die Gemeinde Fislisbach betreut nebst den eigenen Vormundschaftsfällen seit einiger Zeit auch diejenigen von Niederrohrdorf und ab 1.1.2006 zusätzlich diejenigen von Remetschwil.

Die Gemeinde Niederrohrdorf äussert sich über die bisherige Zusammenarbeit mit Fislisbach und die dort geleistete Arbeit in Sozial- und Vormundschaftsbelangen nur lobend.

Die vertraglich zu vereinbarende Lösung sieht vor, dass die vormundschaftlichen Mandate der Gemeinde Wohlenschwil am 1.1.2007 durch die Amtsvormundschaft Fislisbach übernommen werden. Die Gemeinde Fislisbach rechnet dadurch mit einer Mehrbelastung von 10 Stellenprozenten.

Kosten an Amtsvormundschaft Bezirk Baden (bisher)

Die Beiträge der Gemeinde Wohlenschwil an die Amtsvormundschaft des Bezirks Baden setzten sich in den letzten Jahren bei etwa gleicher Mündelzahl wie folgt zusammen:

2002	Fr. 28'668.00	2005	Fr. 26'816.00
2003	Fr. 36'647.00	2006	Fr. 39'756.00
2004	Fr. 25'990.55		

Im Durchschnitt dieser 5 Jahre leistet die Gemeinde Wohlenschwil demnach an die Amtsvormundschaft des Bezirks Baden rund Fr. 31'600.00 pro Jahr; dieser Betrag dürfte sich inskünftig vermutlich erhöhen. Gegenüber der heutigen Lösung bei der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, ist das Angebot von Fislisbach gar etwas kostengünstiger und dürfte inskünftig kalkulierbarer und beständiger bleiben. Dies umsomehr, weil die Amtsvormundschaft des Bezirks Baden per 1.1.2006 ein neues, komplexes Verrechnungssystem einzuführen gedenkt (Sockelbeitrag, Sekretariats- und Buchhaltungsbeitrag, Vormundsbeitrag).

Kosten an Amtsvormundschaft Fislisbach (neu)

Für die Berechnung der Entschädigung, welche die Gemeinde Wohlenschwil künftige an die Gemeinde Fislisbach zu leisten hat, wurde die Lohnsumme einer ausgebildeten Sozialarbeiterin mit einem Stellenpensum von 10 % eingerechnet. Zudem enthält die Entschädigung Kostenanteile für Sozialleistungen, Büromaterial, Infrastruktur und Spesen. Aufgrund der heute bekannten Fallzahlen hat unsere Gemeinde demgemäss einen voraussichtlichen **Beitrag von rund Fr. 31'000.00 im Jahre 2007** an Fislisbach zu leisten. Nachdem Fislisbach bis Mitte 2007 eine Sozialarbeiterin in Ausbildung beschäftigt, dürften diese Kosten gar etwas tiefer ausfallen.

Gemeindevertrag

Die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Fislisbach soll mit einem Gemeindevertrag im Sinne der §§ 72 und 73 Gemeindegesetz (GG) geregelt werden.

Dieser Vertrag bedarf gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. h GG der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung. Damit der Gemeinderat Wohlenschwil auf künftige Änderungen im Amtsvormundsbereich flexibel reagieren bzw. allf. Vertragsänderungen im Bedarfsfall unbürokratisch angepasst werden können, soll die Kompetenz dafür durch den Souverän an den Gemeinderat abgetreten werden.

Vorbehalten der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, soll der Vertrag ab 1.1.2007 in Kraft treten und vorerst fest auf 2 Jahre, d.h. bis 31.12.2008, abgeschlossen werden.

⇒ Der Gemeindevertrag kann auf der Gemeindekanzlei ab sofort bezogen oder auf der Homepage unter www.wohlenschwil.ch/aktuelles heruntergeladen werden.

Schlussbemerkung

Der Gemeinderat ist vom Angebot der Gemeinde Fislisbach voll überzeugt. Eine kleinere Organisation mit vier Gemeinden weist gegenüber der heutigen Lösung klare Vorteile auf, so insbesondere einer kleineren, schlankeren Organisation, welche effizienter, zielgerichteter und vor allem auch mündelorientierter und ebenso professionell arbeiten kann. Hinzu kommt, dass die Kosten gegenüber der heutigen Lösung gar etwas günstiger sind.

ANTRAG

Dem Gemeindevertrag mit der Gemeinde Fislisbach betreffend dem Vollzug der Amtsvormundschafsaufgaben sei zuzustimmen.

5. Verpflichtungskredit von Fr. 78'000.00 für eine Fusswegverbindung und Strassenbeleuchtung Vogelsangstrasse, Teilstücke „Sonnenweg bis Floraweg“

Ausgangslage

Verschiedentlich wurde seitens von Anwohnern aus dem Gebiet „Oberberg“ die Schaffung einer beleuchteten Fusswegverbindung entlang der Vogelsangstrasse, ab Höhe Floraweg bis Einmündung Sonnenweg, gefordert, dies zum Schutz der Fussgänger. Insbesondere die Kinder, welche diese Strecke als Schulweg benützen, waren bisher gegenüber dem regen Fahrzeugverkehr (u.a. Autoabbruch) ungeschützt. Ebenfalls stellt die jetzige Situation auch für die älteren Bewohner eine grosse Gefahrenquelle dar. Besonders gefährlich zeigt sich diese Strecke für Fussgänger beim Eindunkeln, insbesondere während der Winterszeit. Zur Vermeidung von Unfällen sind vorbeugende, bauliche Massnahmen unumgänglich.

Kostenlose Landabtretung

Zweckbestimmt für den geplanten Fussweg hat der Eigentümer von Parzelle Nr. 770, Herr Arthur Ducret, der Einwohnergemeinde Wohlenschwil zuvorkommenderweise einen zwei Meter breiten Landstreifen im Umfang von rund 400 m² längs der Vogelsangstrasse bereits kostenlos abgetreten.

Projektbeschrieb

Fussweg

Das Projekt erstreckt sich ab Einmündung Sonnenweg, auf einer Länge von ca. 165 m, bis in den Bereich Einmündung Floraweg.

Der geplante Fussweg wird als Fortsetzung des bis zur Einmündung des Sonnenweges bestehenden Gehweges geführt.

Zwischen der Vogelsangstrasse und dem geplanten Fussweg ist ein 0,5 m breiter, begrünter Bankettstreifen geplant, der u.a. zum Stellen der Strassenbeleuchtungskandelaber ausgeschieden wird. Der Fussweg selber weist eine Breite von 1,5 m auf. Die Fundation erfolgt mit einer Kiessand-schicht von 40 cm Stärke. Auf diese wird eine Heissmisch-tragschicht von 6 cm aufgebracht. Um die Kosten minim zu halten, wird auf das Versetzen von Randabschlüssen verzichtet.

Das vom Fussweg anfallende Oberflächenwasser wird als „gering belastet“ klassiert und über die Schulter flächenförmig zur Versickerung gebracht. Die Entwässerung der Fahrbahn wird unverändert beibehalten, d.h. sie erfolgt über die bestehenden Einlaufschächte in den Laubisbach.

Strassenbeleuchtung

Vorgesehen ist die Montage von 3 Strassenbeleuchtungskandelabern mit einer Lichtpunkthöhe von 7,5 m sowie das Verlegen eines Kabelschutzrohres KRS D=60 mit einem Kabel 3x10/10 im künftigen Bankettstreifen bzw. im Fusswegtrassé. Der Anschluss kann an dem in der Vogelsangstrasse bestehenden Strassenbeleuchtungskabel angeschlossen werden. An der bestehenden Zuleitung ab TS Höhlestrasse gilt es dabei noch Anpassungen vorzunehmen.

Kostenvoranschlag

Beschrieb	Einwohner- gemeinde (Fussweg)	Elektrizitäts- werk (Beleuchtung)	Total
Bauarbeiten inkl. Kabelgräben	37'215.00	14'000.00	51'215.00
Elektroarbeiten		8'360.00	8'360.00
Technische Arbeiten	7'000.00	2'000.00	9'000.00
Verschiedenes, Unvorhergesehenes	2'425.00	1'155.00	3'580.00
Mehrwertsteuer 7,6 %	3'360.00	2'015.00	5'375.00
Total	50'000.00	27'530.00	77'530.00

Finanzierung

Die Kosten für den Fussweg von Fr. 50'000.00 werden durch die Einwohnergemeinde (Steuern) und diejenigen für die Beleuchtung durch das Elektrizitätswerk finanziert.

Für die Einwohnergemeinde ergibt dies jährliche Finanzierungskosten von rund Fr. 5'800.00 bei einer Annuität (Verzinsung und Abschreibung) von 11,7 % auf 10 Jahre gerechnet. Diese jährliche Finanzierung entspricht einem Steuerfuss von 0,23 %.

Vorsorgliches Baugesuchsverfahren; Baubeginn

Im Sinne eines vorbehaltenen Entschlusses hat der Gemeinderat vorsorglich das Baugesuchsverfahren durchgeführt und das Vorhaben auch dem Kant. Baudepartement zur Prüfung unterbreitet (Baute ausserhalb Baugebiet). Die kantonale Prüfinstanz hat dem Vorhaben zugestimmt. Während der öffentlichen Auflage sind keine Einsprachen eingegangen. Somit konnte die Baubewilligung – vorbehalten der Kreditgenehmigung durch die Gemeindeversammlung – erteilt werden.

Mit diesem Vorbehalt sollen die Arbeiten im Frühjahr 2006 zur Ausführung gelangen.

ANTRAG

Der Verpflichtungskredit von Fr. 78'000.00 für eine Fusswegverbindung und Strassenbeleuchtung Vogelsangstrasse, Teilstück „Sonnenweg bis Floraweg“ sei zu genehmigen.

6. Verpflichtungskredit von Fr. 225'000.00, aufgeteilt in 2 Jahresetappen, für den Zustandsuntersuch von Kanalisationsleitungen und für die Sanierung der öffentlichen Abwasseranlagen im Bereich der Schutzzone Frohberg

Ausgangslage

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) verpflichtet die Gemeinden um Grund- und Quelfassungen herum die notwendigen Schutzzonen zu errichten. Der Bund hat nun neue Vorschriften erlassen. Demgemäss sind die Gemeinden gehalten, ihre Schutzzone-Reglemente gemäss den neuen gesetzlichen Vorschriften anzupassen und die Zonengrenzen zu überprüfen. Ein neues Element, das hinzukommt, ist der Konfliktplan. Hier sind die Eigentums- und die aktuellen Nutzungsverhältnisse aufzuzeigen. Für alle schutzzonefremden Objekte sind die notwendigen Schutzmassnahmen vorzuschlagen und die dafür anfallenden Kosten abzuschätzen. Vordringlich müssen jene Reglemente und Schutzzonen erneuert werden, die älter als 15 Jahre sind.

Revision Schutzzone-Reglement Grundwasserfassung Frohberg

Das bestehende Schutzzone-Reglement der Schutzzone für die Grundwasserfassung „Frohberg“ stammt aus dem Jahre 1988 und ist also älter als 15 Jahre. Es muss deshalb weisungsgemäss vordringlich erneuert werden. Im Zusammenhang mit dem beschlossenen Netzverbund mit der Wasserversorgung Mellingen, hat der Gemeinderat zusammen mit einem Geologen und einem Ingenieurbüro sowie mit der kant. Abteilung für Umwelt dieses heute in etlichen Teilen veraltete Schutzzone-Reglement bezüglich Ausdehnung der Schutzzonen sowie der Vorschriften an die neusten gesetzlichen Bestimmungen angepasst und u.a. auch den geforderten Konfliktplan erstellt.

Dieses revidierte Schutzzone-Reglement wurde den Grundeigentümern anlässlich einer Orientierungsversammlung vom 14.9.2005 präsentiert und anschliessend durch den Gemeinderat verfügt.

Handlungsbedarf Schutzzone S3 (weitere Schutzzone)

Gemäss dem neuen Schutzzone-Reglement „Frohberg“ sind innerhalb der Schutzzone sämtliche Kontrollschächte und nicht sichtbare Abwasserleitungen alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen und falls nötig zu sanieren.

Demgemäss gilt es in einem ersten Schritt sowohl für die öffentlichen Abwasseranlagen wie auch für die privaten Abwasser-Hausanschlüsse innerhalb des Schutzzone-Bereiches eine Zustandsuntersuchung vorzunehmen, mit folgenden Massnahmen:

- Kanalreinigung
- Kanalfernsehaufnahmen
- Dichtheitsprüfungen

Es betrifft dies ein Teil der öffentlichen Leitungen im Gebiet Sonnenweg und Haldenstrasse sowie die privaten Hausanschlüsse von 16 Liegenschaften im gleichen Gebiet. **Für die Kosten der Zustandsuntersuchung, inkl. der privaten Hauszuleitungen, hat die Wasserversorgung aufzukommen.**

In einem zweiten Schritt gilt es die Entwässerungsanlagen zu sanieren und zwar zu Lasten der jeweiligen Leitungseigentümer.

Die öffentlichen Entwässerungsleitungen sind demnach zulasten der Abwasserrechnung zu finanzieren und die privaten Hausanschlüsse zulasten der jeweiligen Grundeigentümer.

Der Gemeinderat liess durch ein versiertes Ingenieurbüro die Kosten für diese Massnahmen ermitteln und möchte diese Arbeiten in zwei Jahresetappen wie folgt ausführen lassen:

Zustandsuntersuch, zu Lasten Wasserversorgung im Jahre 2006

Beschrieb	Hauptleitungen Fr.	priv. Hausan- schlüsse Fr.	Total
Kanalreinigung- und Kanalfertigstellungsarbeiten, Dichtheitsprüfungen	11'500.00	29'500.00	41'000.00
Technische Arbeiten	2'000.00	4'000.00	6'000.00
Verschiedenes, Unvorhergesehenes	1'500.00	3'000.00	4'500.00
Mehrwertsteuer 7,6 %	1'000.00	2'500.00	3'500.00
Total z.L. Wasserrechnung	16'000.00	39'000.00	55'000.00

Sanierung öffentlicher Entwässerungsleitungen, zu Lasten Abwasserrechnung 2006/2007

Beschrieb	Ausführung 2006 Fr.	Ausführung 2007 Fr.	Total Kosten 2006 + 2007
Baumeisterarbeiten (Schachtsanierung)	60'000.00	0.00	60'000.00
Kanalsanierungsarbeiten	0.00	70'000.00	70'000.00
Technische Arbeiten	8'800.00	10'200.00	19'000.00
Verschiedenes, Unvorhergesehenes	4'500.00	5'200.00	9'700.00
Mehrwertsteuer 7,6 %	5'200.00	6'100.00	11'300.00
Total z.L. Abwasserrechnung	78'500.00	91'500.00	170'000.00

ANTRAG

Der Verpflichtungskredit von Fr. 225'000.00, aufgeteilt in 2 Jahresetappen, für den Zustandsuntersuch von Kanalisationsleitungen und für die Sanierung der öffentlichen Abwasseranlagen im Bereich der Schutzzone Froberg, sei zu genehmigen.

7. Voranschlag 2006 und Steuerfuss 122 %

Den Voranschlag 2006 finden Sie zusammen mit den detaillierten Erläuterungen und Begründungen in dieser Broschüre abgedruckt.

Der Voranschlag 2006 basiert auf einem unveränderten Steuerfuss von 122 %.

Im Investitionsprogramm und dem Finanzplan, dem eigentlichen finanzpolitischen Führungsinstrument des Gemeinderates, wird aufgezeigt, wie sich die Gemeindefinanzen in den nächsten vier Jahren mutmasslich entwickeln werden.

Der Gemeinderat hat den Voranschlag 2006 mit der Finanzkommission besprochen und zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet. Das Gemeindeinspektorat hat den Voranschlag 2006 vorgeprüft und diesem zugestimmt.

Bei Fragen zum Voranschlag 2006 oder dem Investitionsprogramm mit Finanzplan steht Ihnen unsere Finanzverwalterin Frau Sabina Egli von Montag bis Donnerstagvormittag während den Bürozeiten gerne für Auskünfte bzw. ein klärendes Gespräch zur Verfügung (Tel. 056 481 70 52).

ANTRAG

Der Voranschlag 2006 mit einem Steuerfuss von 122 % sei zu genehmigen.

8. Verschiedenes

Der Gemeinderat wird hier Informationen über aktuelle Geschäfte, insbesondere über den Stand i.S. Mehrzweckhalle, und über bevorstehende Veranstaltungen abgeben.

Unter diesem Traktandum haben Sie, werte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Möglichkeit, dem Gemeinderat Anfragen und/oder Anregungen zu unterbreiten. Im Übrigen können Sie hier vom Vorschlagsrecht gemäss § 28 des Gemeindegesetzes Gebrauch machen.

Auf Ende der laufenden Amtsperiode treten folgende, verdiente Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie nebenamtliche Angestellte zurück:

Name, Vornahme	Funktion/Amt	im Amt seit
Jakob Hans Peter	Gemeinderat	20.12.1994
Ursprung-Liebi Silvia	Gemeinderätin	07.11.1996
Meier Hubert	Schulpflege	01.01.2002
Zürcher Thomas	Finanzkommission	02.12.1996
Odarda Mathieu Brigitte	Steuerkommission	01.01.1998
Blunsi Jürg	Steuerkommission	01.01.1998
Brönnimann Peter	Kulturkommission	10.03.2003
Roth Kasimir, Melligen	Kaminfeger und Brandschutzbeamter	01.10.1969
Giezendanner Walter, Wil SG	Rauchgaskontrolleur	01.04.1974

Wir danken den Zurücktretenden an dieser Stelle für ihre Treue, Kameradschaft und den grossen Einsatz zugunsten dem Gemeinwohl bestens und wünschen Ihnen für die Zukunft alles Gute.

Der Gemeinderat der zu Ende gehenden Amtsperiode dankt Ihnen werte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger für das in den vergangenen vier Jahren entgegengebrachte Vertrauen sowie für die angenehme und konstruktive Mit- und Zusammenarbeit herzlich.



Die Rechte des Stimmbürgers

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz). Die Unterschriftenlisten (Bogen) können zusammen mit einem Merkblatt auf der Gemeindeganzlei bezogen werden.

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten sind öffentlich aufzulegen (§ 23 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannte formelle Anträge (z.B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z.B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen (§ 27 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Antrag (Überweisungsantrag) zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen (§ 2 Gemeindegesetz). Diese Antragsstellung hat unter dem Traktandum „Verschiedenes“ zu erfolgen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder

an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen (§ 29 Gemeindegesetz). Das Anfragerecht wird unter dem Traktandum „Verschiedenes“ ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht (§ 30 Gemeindegesetz).

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeinde- und der Ortsbürgergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen (§ 26 Abs. 2 Gemeindegesetz). Die Veröffentlichung erfolgt im Lokalanzeiger (Reussbote) der Gemeinde (Pt. IV. Gemeindeordnung).

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird (§ 31 Abs. 1 Gemeindegesetz und Pt. III Gemeindeordnung).

Unterschriftenlisten (Bogen) können zusammen mit einem Merkblatt auf der Gemeindeganzlei bezogen werden.

Urnenabstimmung/Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne (§ 33 Abs. 1 Gemeindegesetz). Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat (§ 33 Abs. 2 Gemeindegesetz).

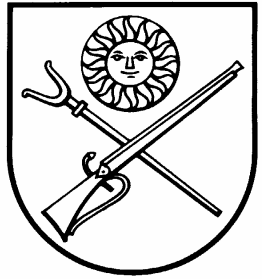
Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeinde- und Ortsbürgergemeindeversammlung kann gemäss den §§ 106 ff Gemeindegesetz beim Departement des Innern, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden (Frist: 20 Tage), sofern es sich nicht um eine Beschwerde nach Wahlgesetz (Frist: 6 Tage) an die gleiche Instanz handelt.

Entschädigungen und Stundenlöhne 2006/09

Beschrieb	Einheit,	Ansatz
Sitzungen, Kurse, Versammlungen usw.		
ganzer Tag,	pauschal	240.00
halber Tag	pauschal	120.00
kürzere Sitzungen	pro Std.	30.00
Reiseentschädigung	pro km	00.80
Verpflegungsspesen, ganzer Tag	pauschal	30.00
Verpflegungsspesen, halber Tag	pauschal	15.00
Abendsitzungen (soweit in Pauschalen nicht enthalten)		
Präsident und Aktuar, je	pauschal	100.00
übrige Mitglieder, je	pauschal	60.00
Nebenbeamten		
Ableser Elektra und Wasser	pro Jahr	3'500.00
Ackerbaustellenleiter	pro Std.	30.00
Arbeitseinsätze Asylanten und Schüler, bis max.	pro Std.	15.00
Asylbetreuerinnen, pro Familie	pauschal	160.00
Baukontrollen inkl. Mwst.	pro Std.	80.00
Betreibungsamt-Stellvertretung	pro Jahr	250.00
Birnbaumallee, Pflegearbeiten	pro Std.	30.00
Einmessen Werkleitungen inkl. Mwst.	pro Std.	80.00
Festhüttenwart, Reinigung Personenunterführung	pro Std.	30.00
Gemeindehaus, Reinigung Verwaltung + Eingang	pro Jahr	3'100.00
Gemeindehaus; Reinigung aussen + Keller	pro Jahr	3'100.00
Graböffnen Dritter, pro Grab Erdbestattung	pauschal	210.00
Handtücher-Reinigung	pro Tuch	00.90
Hauswartung Vereinsanlässe etc..	pauschal	1'000.00
Hilfs- und Reinigungspersonal, bis max.	pro Std.	25.00
Kehrichtabfuhr, pro Abfuhr	pauschal	75.00
Leichenbegleiter, pro Bestattung	pauschal	60.00
Nitratobmann	pauschal	500.00
Salzen, Pflügen Dritter, inkl. Fahrzeug, Geräte	pro Std.	100.00
Schutzraum-Ortsexperte, baulich, inkl. Mwst.	pro Std.	80.00
Wahlbüro (inkl. Sonntagszuschlag)	pro Std.	35.00

Beschrieb	Einheit, nach	Ansatz neu 2006/2009
Gemeindewerkansätze, Verrechnung an Dritte		
Gemeindewerk, ohne Fahrzeug	pro Std.	50.00
Gemeindewerk, mit Kleinlaster	pro Std.	80.00
Gemeindewerk, mit Kommunalfahrzeug + Bagger	pro Std.	90.00
Häckseldienst, über 15 Minuten	pro Std.	100.00
Maschinen- und Fahrzeug-Entschädigungen		
Traktoren (ohne Besatzung)	pro Std.	45.00
Kippanhänger	pro Std.	15.00
Planiergerät	pro Std.	15.00
Schule, Nebenjobs		
Bibliothekar/in	pauschal	800.00
Lehrmittelverwalter/in	pauschal	1'000.00
Turnmaterialverwalter/in	pauschal	500.00
Videothekar/in	pauschal	600.00
Zahnpflegehelfer/in	pro Lektion	33.00
Schwimmhilfen	pro Std.	25.00
Schule, Schulpflege		
Co-Präsidium	pauschal	4'800.00 4'000.00
Mitglied, je	pauschal	2'800.00
EDV-Systembetreuer/in Schule	pauschal	1'000.00
Schulsekretariat inkl. Protokollführung SPF	pauschal	8'000.00
Finanzkommission (aufwandbezogen)	pro Std.	35.00
Gemeinderat (GV 20.5.2005)		
Gemeindeammann	pauschal	13'000.00
Vizeammann	pauschal	9'000.00
Mitglied, je	pauschal	8'000.00



Gemeinde Wohlenschwil

P.P.

5512 Wohlenschwil

Stimmrechts-Ausweis

für die Teilnahme an der Gemeindeversammlung
vom Freitag, 25. November 2005

Bitte hier abtrennen

***Dieser Stimmrechts-Ausweis ist beim Eingang in das
Versammlungslokal den Stimmzählern abzugeben.***